#### Satzung

#### Des Gemeindejugendringes Bockhorn

### I. Zweck und Aufgaben

- 1. Der Gemeindejugendring Bockhorn ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendgruppen, der Jugendpflege, Jugendlichen der Schülervertretungen der ortsansässigen Schulen, VertreterInnen von ortsansässigen Vereinen mit Jugendabteilung und interessierten Jugendlichen der Gemeinde Bockhorn, die jugendpflegerisch im Sinne des § 75 KJHG arbeiten.
- 2. Der Gemeindejugendring will das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend der Gemeinde fördern.
- 3. Der Gemeindejugendring unterstützt die Tätigkeit der angeschlossenen Jugendorganisationen, ohne deren Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.
- 4. Am Freizeitprogramm des Gemeindejugendringes können auch nicht organisierte Jugendliche teilnehmen.

# II. Mitgliedschaft und Mitarbeit im Gemeindejugendring

- 1. Die Mitgliedschaft im Gemeindejugendring setzt die Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland voraus.
- 2. Mitglied des Gemeindejugendringes kann jeder Verein, Verband, jede Jugendinitiative und alle Einrichtungen der Jugendpflege der Gemeinde Bockhorn sein, die Jugendarbeit betreiben und die Satzung des Gemeindejugendringes anerkennen.
- 3. Politische Jugendverbände und Jugendgruppen können nicht Mitglied des Gemeindejugendringes werden.
- 4. Die Gruppen sollten bereit sein, an der Jugendarbeit des Gemeindejugendringes mitzuarbeiten und die Interessen der Jugendlichen zu wahren.
- 5. Die Zahl der zu den Vollversammlungen zugelassenen stimmberechtigten Delegierten wird auf eins pro Mitglied festgelegt.
- 6. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- 7. Jedes Mitglied hat das Recht, zu allen Problemen des Gemeindejugendringes seinen Standpunkt darzulegen und an der Entwicklung der Zielsetzung der Jugendarbeit mitzuarbeiten.

- 8. Die Mitgliedschaft endet:
- durch Auflösung des Vereines
- durch Austritt
- wenn eine Gruppe innerhalb von zwei Jahren nicht einmal an der Vollversammlung teilgenommen hat
- durch Ausschluss

Der Antrag auf Ausschluss eines Vereines/Verbandes/Person kann von jedem Delegierten unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Für die Feststellung des Ausschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Delegierten erforderlich.

### III. Organe des Gemeindejugendrings

- 1. Der Gemeindejugendring gliedert sich in:
- Vollversammlung
- Vorstand
- 2. Oberstes Organ des Gemeindejugendringes ist die Vollversammlung.
- a) An der Vollversammlung nehmen die Delegierten sowie interessierte Jugendliche, letztere ohne Stimmrecht, teil.
- b) Für jeden Delegierten kann die entsprechende Jugendgruppe einen Stellvertreter entsenden. Die Delegierten und deren Stellvertreter sind dem Gemeindejugendring namentlich zu nennen.
- 3. Der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin berufen im Auftrag des Vorstandes die Vollversammlung ein und leiten ihre Sitzung.
- 4. Die Vollversammlung muss zu den ordentlichen Sitzungen mindestens zweimal im Jahr geladen werden.
- 5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7. Die Vollversammlung hat die Aufgaben:
  - das Programm und die Satzung sowie die Tätigkeit des Gemeindejugendringes zu beschließen
  - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes jährlich entgegenzunehmen und zu prüfen
- 8. Die Vollversammlung beschließt Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Über Satzungsänderungen darf nur verhandelt werden, wenn die Einladung einen

entsprechenden Tagesordnungspunkt vorsieht.

- 9. Die Vollversammlung des Gemeindejugendringes sind öffentlich. Auf Antrag hat die Öffentlichkeit Rederecht.
- 10. Die Einladungen zu einer Sitzung des Gemeindejugendringes müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugesandt werden. Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist Protokoll zu führen.

#### IV. Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei Jugendvertretern/Jugendvertreterinnen, ein Vertreter/Vertreterin der Vereine und einer/einen Vertreter/Vertreterin der Jugendpflege der Gemeinde Bockhorn. Der Vorstand kann um weitere Jugendvertreter als Beisitzer erweitert werden.
- 2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- 3. Der Vorstand wird von den Delegierten auf der Vollversammlung gewählt.

Dem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.

- 4. Die Mitglieder des Vorstandes können innerhalb der Geschäftsperiode aufgrund eines Misstrauensantrages mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten abgewählt werden. Der Misstrauensantrag kann auf jeder Vollversammlung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der/die JugendpflegerIn kann auf Antrag dann bis zur Vertrauensaussprache oder bis zur Neuwahl den Vorsitz des Gemeindejugendringes übernehmen.
- 5. Der Vorstand setzt sich eine Geschäftsordnung die der Vollversammlung mitzuteilen ist.

#### V. Auflösung

1. Der Gemeindejugendring kann sich durch Beschluss, der einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäß vorgesehenen Delegierten bedarf, auflösen.

Über die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.

- 2. Sollte eine Entscheidung nicht zustande kommen, so ist die Vollversammlung innerhalb eines Monats erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Auflösung kann nunmehr mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Delegierten beschlossen werden. In der Einladung zu der zweiten Sitzung muss auf die verringerten Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und des Auflösungsbeschlusses hingewiesen werden.
- 3. Bei Auflösung des Gemeindejugendringes Bockhorn führt die Jugendpflege die Geschäfte des Gemeindejugendringes bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.

## VI. Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt mit Beschluss der Vollversammlung des Gemeindejugendringes Bockhorn vom 12.Oktober 2012 in Kraft.

(layouttechnische Änderungen vorbehalten)